

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE

PROTOKOLL DES PRÄSIDENTEN
DES SCHWEIZERISCHEN SCHULRATES

6

ZÜRICH, den 7. Januar 1948.

Gestützt auf einen Beschluss des Bundesrates vom 18. März 1918, der auf Grund eines Beschlusses vom 9. März 1918 des Schweizerischen Schulrates gefasst wurde und der die Verwendung der Gebühren für die chemischen Praktika regelt, sowie entsprechend einer Zuschrift vom 23. Dezember 1947 (8137/231.445.G) des Herrn Prof. Dr. Durrer, Vorstand des Metallurgischen Laboratoriums,

wird verfügt:

1. Das der Abteilung für Chemie zugeteilte Metallurgische Laboratorium wird bezüglich der Verwendung der Gebühren für die Praktika den chemischen Laboratorien gleichgestellt. 40 % der Gebühren für das metallurgische Praktikum werden deshalb vom Beginn des Sommersemesters 1948 hinweg dem Kredit des Metallurgischen Laboratoriums gutgeschrieben als Beitrag zur Bestreitung des Unterhaltes und der Ergänzung der für die Praktika erforderlichen Instrumente und Apparaturen.

2. Die Absolventen der metallurgischen Praktika haben die von ihnen verbrauchten Materialien zu bezahlen. Hiefür hat jeder Absolvent vom 1. April 1948 hinweg zu Beginn des Semesters eine Kautions von Fr 50.- zu leisten.

3. Neben der Laboratoriumsgebühr und den verbrauchten Materialien haben die Laboratoriumsbenützer in jedem Semester eine Gebühr für die Abnutzung und den Verschleiss der Apparate und Einrichtungen im Betrage von Fr 20.- zu bezahlen, die dem Laboratoriumskredit gutgeschrieben wird. Die Abnutzungsgebühr wird mit der Materialrechnung verrechnet.

4. Mitteilung an Herrn Prof. Dr. Durrer, Herrn Prof. Dr. Trümpler, Vorstand der Abteilung für Chemie, das Rektorat (zur gefl. Berücksichtigung in den Semesterprogrammen) und die Kasse.